

Beschlüsse des EZB-Rats (ohne Zinsbeschlüsse)

Marktoperationen: Am 13. Dezember 2017 beschloss der EZB-Rat Änderungen der Notenbankfähigkeitskriterien für ungedeckte Bankschuldverschreibungen, das heißt ungedeckte Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen oder eng mit diesen verbundenen Stellen begeben werden. Eine Pressemitteilung mit weiteren Einzelheiten zu den geänderten Kriterien, die ab Inkrafttreten der regelmäßigen Aktualisierung der allgemeinen Dokumentation (voraussichtlich im 1. Quartal 2018) wirksam werden, ist auf der Website der EZB abrufbar.

Finanzmarktinfrastrukturen und Zahlungsverkehr: Am 6. Dezember 2017 genehmigte der EZB-Rat den Beginn zweier Großprojekte zu Systemen im Bereich Finanzmarktinfrastrukturen und Zahlungsverkehr, die im November 2021 beziehungsweise im November 2022 den Betrieb aufnehmen sollen. Bei dem ersten Projekt wird das Echtzeit-Brutto-Zahlungssystem Target-2 des Eurosystems mit der Wertpapierabwicklungsplattform Target-2-Securities (T2S) zusammengelegt und Marktteilnehmern ein besseres Liquiditätsmanagement ermöglicht. Im Rahmen des zweiten Projekts wird ein Sicherheitenmanagementsystem für das

Eurosystem (Eurosystem Collateral Management System – ECMS) entwickelt, das eine harmonisierte Plattform für Sicherheitengeschäfte des Eurosystems bereitstellt und eine Reihe von Funktionalitäten der bestehenden nationalen Systeme ersetzt. Eine entsprechende Pressemitteilung ist auf der Website der EZB abrufbar.

Am 7. Dezember 2017 genehmigte der EZB-Rat den T2S-Jahresabschluss für 2016 und seine Veröffentlichung auf der Website der EZB. Dieser jährliche Bericht, der auf eine Initiative des Market Infrastructure Board (MIB) zurückgeht und erstmals 2015 veröffentlicht wurde, enthält Informationen zur Finanzlage des T2S im betreffenden Jahr.

Stellungnahmen zu Rechtsvorschriften: Am 24. November 2017 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu Vorschriften über die Vergütung und Altersversorgung in Irland (CON/2017/49) auf Ersuchen des irischen Ministers für öffentliche Ausgaben und Reformen. Am 27. November 2017 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu Geschäften mit verbundenen Parteien in Bulgarien (CON/2017/50) auf Ersuchen der Bulgarischen Nationalbank.

Ebenfalls am 27. November 2017 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu Änderungen der Entscheidungsstrukturen der Bulgarischen

Nationalbank (CON/2017/51) auf Ersuchen der Nationalversammlung der Republik Bulgarien. Am 29. November 2017 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu Referenzwerten bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten in Bulgarien (CON/2017/52) auf Ersuchen der Bulgarischen Nationalbank.

Am 1. Dezember 2017 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Übertragung der Funktion einer für den Geschäftsverkehr mit dem Internationalen Währungsfonds zuständigen Stelle auf die Lietuvos bankas (CON/2017/53) auf Ersuchen der Lietuvos bankas. Am 4. Dezember 2017 beschloss der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Begrenzung der Anzahl zentraler Kreditgenossenschaften in Litauen (CON/2017/54) auf Ersuchen des litauischen Parlaments.

Statistik: Am 22. November 2017 genehmigte der EZB-Rat die Einleitung eines öffentlichen Konsultationsverfahrens zu den wesentlichen Merkmalen eines neuen Zinssatzes für täglich fällige unbesicherte Einlagen in Euro. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens, das bis zum 12. Januar 2018 läuft, möchte die EZB Stellungnahmen von Interessenträgern zu den wesentlichen Merkmalen des Zinssatzes und dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung einholen. Die Dokumente zur öffentlichen Konsultation sind auf der Website der EZB abrufbar.

Bestände des Eurosystems an Wertpapieren für geldpolitische Zwecke (in Milliarden Euro)

Wertpapiere für geldpolitische Zwecke	Ausgewiesener Wert zum 8. Dezember 2017	Veränderungen zum 1. Dezember 2017		Ausgewiesener Wert zum 15. Dezember 2017	Veränderungen zum 8. Dezember 2017	
		Käufe	Tilgungen		Käufe	Tilgungen
1. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	6,1	-	-	6,1	-	-
2. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	4,8	-	-	4,8	-	-
3. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	240,3	+1,1	-1,0	241,1	+1,0	-0,2
Programm zum Ankauf von Asset-Backed Securities	25,4	+0,1	-	25,5	+0,1	-0,0
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors	130,2	+1,1	-	131,4	+1,2	-
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors	1869,1	+16,2	-	1882,6	+13,6	-0,1
Programm für die Wertpapiermärkte	88,9	-	-	88,9	-	-

Quelle: EZB



Am 27. November 2017 verabschiedete der EZB-Rat die Leitlinie EZB/2017/38 über die Verfahren zur Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (Ana-Credit). Der Rechtsakt legt die Verfahren dar, mit denen die Erhebung dieser Daten unterstützt wird. Ziel ist der Aufbau einer gemeinsamen analytischen granularen Datenbank zu Krediten, die Kreditdaten aus allen Mitgliedsstaaten enthält, deren Währung der Euro ist. Ana-Credit wird das Eurosystem, das Europäische System der Zentralbanken und den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen, zu denen die geldpolitische Analyse und geldpolitische Geschäfte, das Risikomanagement, die Überwachung der Finanzmarktstabilität sowie makroprudenzielle Politik und Forschung und die Bankenaufsicht zählen. Die Leitlinie ist auf der Website der EZB abrufbar.

Ausgabe von Banknoten und Münzen:

Am 8. Dezember 2017 erließ der EZB-Rat den Beschluss EZB/2017/39 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2016/2164 über die Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Münzen im Jahr 2017 und des Beschlusses EZB/2017/40 über die Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Münzen im Jahr 2018. Ferner erließ der EZB-Rat den Beschluss EZB/2017/41 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/2332 über einen Verfahrensrahmen für die Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Euro-Münzen. Zur Optimierung des Genehmigungsverfahrens sieht der Beschluss EZB/2017/41 die Übertragung künftiger Genehmigungen des Umfangs der Ausgabe von Münzen der Mitgliedsstaaten an das Direktorium der Europäischen Zentralbank vor.

Bankenaufsicht: Am 30. November 2017 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen den Vorschlag des Aufsichtsgremiums, den EZB-Leitfaden zur Beurteilungsmethodik für die auf internen Modellen beruhende Methode (IMM) und die A-CVA-Eigenmittelanforderungen zum Gegenparteausfallrisiko (ECB Guide on assessment methodology (EGAM) for the Internal Model Method (IMM) and Advanced CVA capital charge (A-CVA) for counterparty credit risk) zu veröffent-

Konsolidierter Wochenausweis des Eurosystems (in Millionen Euro)

Aktiva	24.11.2017	1.12.2017	8.12.2017	15.12.2017
1 Gold und Goldforderungen	379 045	379 045	379 045	379 045
2 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets	298 323	299 859	300 510	299 859
2.1 Forderungen an den IWF	72 245	72 341	72 339	72 068
2.2 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva	226 079	227 518	228 171	227 792
3 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	33 012	32 853	33 069	31 788
4 Forderungen in 1 an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets	15 795	16 009	16 231	17 695
4.1 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite	15 795	16 009	16 231	17 695
4.2 Forderungen aus Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
5 Forderungen in 1 aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	767 109	768 934	766 089	765 741
5.1 Hauptrefinanzierungsgeschäfte	2 976	4 994	2 256	1 919
5.2 Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	763 714	763 698	763 698	763 698
5.3 Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.4 Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.5 Spitzenrefinanzierungsfazilität	420	243	135	124
5.6 Forderungen aus Margenausgleich	0	0	0	0
6 Sonstige Forderungen in 1 an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	55 554	50 674	52 224	54 933
7 Wertpapiere in 1 von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	2 613 966	2 627 250	2 643 079	2 655 793
7.1 Für geldpolitische Zwecke gehaltene Wertpapiere	2 333 350	2 347 324	2 364 818	2 380 326
7.2 Sonstige Wertpapiere	280 616	279 926	278 260	275 467
8 Forderungen in 1 an öffentliche Haushalte	25 058	25 058	25 058	25 056
9 Sonstige Aktiva	239 612	241 108	241 274	241 947
Aktiva insgesamt	4 427 474	4 440 791	4 456 579	4 471 856
Passiva	24.11.2017	1.12.2017	8.12.2017	15.12.2017
1 Banknotenumlauf	1 139 996	1 146 688	1 153 593	1 156 964
2 Verbindlichkeiten in 1 aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	1 972 850	2 034 814	2 029 116	1 984 871
2.1 Einlagen auf Girokonten (einschließlich Mindestreservguthaben)	1 270 407	1 339 954	1 334 815	1 319 630
2.2 Einlagefazilität	702 434	694 850	694 290	665 236
2.3 Termineinlagen	0	0	0	0
2.4 Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
2.5 Verbindlichkeiten aus Margenausgleich	10	10	10	6
3 Sonstige Verbindlichkeiten in 1 gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	6 527	6 503	11 759	12 894
4 Verbindlichkeiten aus der Begebung von Schuldverschreibungen	0	0	0	0
5 Verbindlichkeiten in 1 gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	360 157	292 862	287 001	321 338
5.1 Einlagen von öffentlichen Haushalten	232 031	170 323	165 251	197 101
5.2 Sonstige Verbindlichkeiten	128 127	122 538	121 750	124 236
6 Verbindlichkeiten in 1 gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	170 168	185 470	198 185	219 536
7 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	8 689	9 184	8 542	7 516
8 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	11 211	11 427	12 796	11 969
8.1 Einlagen, Guthaben, sonstige Verbindlichkeiten	11 211	11 427	12 796	11 969
8.2 Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
9 Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte	55 649	55 649	55 649	55 649
10 Sonstige Passiva	234 982	230 949	232 693	233 875
11 Ausgleichsposten aus Neubewertung	364 946	364 946	364 946	364 946
12 Kapital und Rücklagen	102 298	102 298	102 298	102 298
Passiva insgesamt	4 427 474	4 440 791	4 456 579	4 471 856

Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen

Quelle: EZB

lichen. Zweck der Veröffentlichung des Leitfadens, zu dem 2018 eine öffentliche Konsultation stattfinden soll, ist es, Rückmeldungen aus der Branche einzuholen. Der Leitfaden ist auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abrufbar.

Am 6. Dezember 2017 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen den Vorschlag des Aufsichtsgremiums, den Bedeutungsstatus bestimmter beaufsichtigter Kreditinstitute zu ändern. Die Liste der beaufsichtigten Unternehmen wird regelmäßig aktualisiert und ist auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abrufbar. Zudem findet jährlich eine Bewertung der Bedeutung von Kreditinstituten statt, deren Ergebnis der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird (eine entsprechende Pressemitteilung vom 5. Dezember 2017 ist auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abrufbar). Am 13. Dezember 2017 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen einen Vorschlag des Aufsichtsgremiums bezüglich der Prioritäten für die Bankenaufsicht im Jahr 2018. Eine Zusammenfassung der Prioritäten ist auf der Website der EZB-Bankenaufsicht abrufbar.

Aufsicht: Wertung des Basel-III-Pakets

Die BaFin und die Deutsche Bundesbank haben die Einigung des Leitungsgremiums des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht zum Abschluss des Basel-III-Reformpakets begrüßt. Beide Institutionen sehen das am 7. Dezember vergangenen Jahres erzielte Ergebnis als wichtigen Schritt zur Sicherstellung einer harmonisierten globalen Regulierung für den Bankensektor sowie zur Stärkung der Finanzstabilität. Für Deutschland gehören Bundesbankpräsident Jens Weidmann und BaFin-Präsident Felix Hufeld dem Gremium an.

Die Mitglieder des Leitungsgremiums des Baseler Ausschusses, der Group of Central Bank Governors and Heads of Supervision (GHOS), hatten sich zuvor in ihrer Sitzung auf den letzten noch offenen Punkt geeinigt. Die beteiligten Notenbankgou-

verneure und Finanzaufsichtschefs legten die Untergrenze für durch Modelle bestimmte Eigenkapitalanforderungen (Output Floor) auf 72,5 Prozent fest. Durch den Output Floor wird damit für Banken, die eigene Verfahren verwenden, die dadurch mögliche Eigenkapitalersparnis gegenüber der Nutzung von Standardmethoden auf 27,5 Prozent beschränkt.

Besonders betont wird von deutscher Seite die Beseitigung der regulatorischen Unsicherheit, die auf den Banken lastete. Der festgelegte Output Floor wird zwar nicht als Wunschergebnis gesehen, wohl aber als ein Kompromiss, den alle Beteiligten tragen können. Als Erfolg der deutschen Verhandlungsposition wird gewertet, dass sich die globale Bankenregulierung nicht vom Prinzip der Risikosensitivität verabschiedet und interne Modelle weiterhin zulässt. Mit den überarbeiteten Baseler Regelungen sollen vor allem ungewollt hohe Abweichungen bei den mit bankinternen Verfahren berechneten Kapitalanforderungen eingeschränkt werden.

Bei allen Herausforderungen für die Institute wird zudem auf die Anpassungsphase von neun Jahren verwiesen. BaFin und Bundesbank, so wird noch einmal betont, haben sich dafür eingesetzt, den Standardansatz für Kreditrisiken stärker nach dem tatsächlichen Risikogehalt zu differenzieren und zugleich für viele Portfolios die Berechnung der Eigenmittelunterlegung mit bankeigenen Modellen weiterhin zu ermöglichen. Als Verhandlungserfolg wollen sie auch gewertet wissen, dass nachweislich niedrige Verluste bei den für den deutschen Markt besonders wichtigen Immobilienfinanzierungen (sogenannter Hard Test) risikoreduzierend berücksichtigt werden können.

Alle Mitglieder der beiden Gremien GHOS und Baseler Ausschuss haben zugesagt, sich für eine vollständige und zeitnahe Umsetzung aller Elemente des Basel-III-Pakets in ihren Ländern einzusetzen. Auch das galt den hiesigen Vertretern als wesentliche Voraussetzung für die Zustimmung zu den Reformen.

Basiszinssatz zum 1. Januar 2018

Die Deutsche Bundesbank hat nach den gesetzlichen Vorgaben des § 247 Abs. 1 BGB den Basiszinssatz berechnet und seinen aktuellen Stand zum 1. Januar 2018 gemäß § 247 Abs. 2 BGB im Bundesanzeiger veröffentlicht. Der Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches dient vor allem als Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen, § 288 Absatz 1 Satz 2 BGB. Er verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche seine Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Der Festzinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank am 19. Dezember 2017 beträgt 0,00% und ist damit seit dem für die letzte Änderung des Basiszinssatzes maßgeblichen Zeitpunkt am 1. Juli 2017 unverändert geblieben (der Festzinssatz der letzten Hauptrefinanzierungsoperation im Juni 2017 hat ebenfalls 0,00% betragen). Hieraus errechnet sich mit dem Beginn des 1. Januar 2018 ein Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs von unverändert minus 0,88%.

Bundesbankprognose

Laut der jüngsten Bundesbankprognose von Mitte Dezember 2017 befindet sich die deutsche Wirtschaft in einem starken Aufschwung. Angetrieben durch eine lebhaftere Nachfrage aus dem Ausland verzeichnet das Verarbeitende Gewerbe ein dynamisches Wachstum, während sich die kräftige Belebung der gewerblichen Investitionen fortsetzt. Der private Konsum und die Wohnungsbauinvestitionen profitieren zudem weiterhin von der „hervorragenden“ Lage am Arbeitsmarkt. Die Notenbank erwartet nicht nur im laufenden Winterhalbjahr ein anhal-



tend hohes konjunkturelles Grundtempo, sondern auch im weiteren Verlauf des Jahres 2018 eine kräftige Expansion der deutschen Wirtschaft. Allerdings werde dieser breit angelegte, kräftige Aufschwung auch zunehmend reifer, weshalb das Expansionstempo mittelfristig nachgeben und sich dem Potenzialwachstum annähern dürfte. Die weiteren Wachstumsmöglichkeiten sieht der Bericht vor allem durch die stark ausgelasteten Kapazitäten und insbesondere das knappe Arbeitsangebot begrenzt. Außerdem verlören die derzeit besonders lebhaften Exporte an Dynamik.

Gesamtwirtschaftliche Produktion: Vor diesem Hintergrund erwarten die Volkswirte der Bundesbank für das laufende und kommende Jahr ein starkes kalenderbereinigtes Wirtschaftswachstum von 2,6 Prozent beziehungsweise 2,5 Prozent. In den Jahren 2019 sowie 2020 wird jedoch eine Wachstumsverlangsamung auf Raten von 1,7 Prozent beziehungsweise 1,5 Prozent erwartet (in unbereinigter Betrachtung: 2017 2,3 Prozent, 2020 1,9 Prozent). Damit liegen die Wachstumsraten des Bruttoinlandsprodukts (BIP) den Bundesbank-Volkswirten zufolge vor allem kurzfristig deutlich über denjenigen des Produktionspotenzials und die gesamtwirtschaftlichen Kapazitäten könnten zügig ähnlich stark ausgelastet sein wie zum Hochpunkt des letzten Konjunkturzyklus im Jahr 2007. Damit gehen zunehmende Engpässe am Arbeitsmarkt und spürbar steigende Lohnzuwächse einher.

Preisentwicklung: Die Inflationsrate, die gemessen am Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) im Durchschnitt des laufenden Jahres wegen deutlich gestiegener Rohölnotierungen sowie Verknappungen bei Nahrungsmitteln erheblich auf 1,7 Prozent anzieht, dürfte bis zum Jahr 2019 ähnlich hoch bleiben und könnte 2020 auf 1,9 Prozent zunehmen. Dabei verdecken den Bundesbank-Fachleuten zufolge vor allem die annahmegemäß kaum noch weiter steigenden Energiepreise einen zunehmenden Preisdruck bei anderen Waren und Dienstleistungen, der hauptsächlich aus dem dynamischeren Lohnanstieg resultiert. Ohne Energie und Nahrungsmittel gerechnet

dürfte sich die Preissteigerungsrate deshalb von 1,3 Prozent im laufenden Jahr auf 1,9 Prozent im Jahr 2019 ausweiten. Im Jahr 2020 ist laut Prognose ein Wert von 2,1 Prozent vorstellbar.

Risikobeurteilung: Die Staatsfinanzen entwickeln sich nach Einschätzung der Bundesbank mit der aktuellen finanzpolitischen Ausrichtung sehr günstig. Unterstützt durch die ausgesprochen gute Konjunktur und niedrige Zinsen würde der Finanzierungsüberschuss damit in den kommenden Jahren auf eine Größenordnung von 1,5 Prozent des BIP steigen. Allerdings wird erwartet, dass nach Bildung einer neuen Bundesregierung zusätzliche Haushaltsbelastungen beschlossen werden und die Fiskalpolitik insoweit expansiver ausfällt. Dies sei ein wesentlicher Grund, weshalb das Wirtschaftswachstum, und in geringem Umfang auch der Preisanstieg, unter Umständen noch etwas stärker ausfallen könnten als jetzt prognostiziert.

Im Vergleich zur Projektion vom Juni 2017 haben die Bundesbank-Fachleute die Wachstumsprognose vor allem für die Jahre 2017 und 2018 deutlich hochgesetzt. Die Inflationsprognose wurde hauptsächlich wegen geänderter Aussichten für die Energiepreise für 2017 und 2018 etwas nach oben sowie für 2019 leicht nach unten angepasst.

119 Banken direkt von der EZB beaufsichtigt

Infolge der jährlichen Signifikanzbewertung der Kreditinstitute sowie einiger Änderungen der Gruppenstruktur und sonstiger Entwicklungen, von denen im Berichtsjahr fünf Bankengruppen betroffen waren, beläuft sich die Zahl der bedeutenden Institute künftig auf 119, verglichen mit 125 zu Jahresbeginn 2017.

Die Barclays Bank PLC, Niederlassung Frankfurt, wurde aufgrund ihrer gestiegenen Größe als bedeutend eingestuft und unterliegt ab dem 1. Januar 2018 der direkten Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB). Demgegenüber waren

bei der Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und der SEB AG die Signifikanzkriterien in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nicht erfüllt. Da diese beiden Institute nach Ablauf der Beobachtungsphase nun nicht mehr als bedeutend eingestuft sind, wird die Aufsicht den zuständigen nationalen Behörden in Österreich und Deutschland übertragen. Die Änderungen der Gruppenstruktur und sonstigen Entwicklungen betrafen die Übernahmen der Banco BPI S.A. und der Banco Popular Español S.A. durch andere bedeutende Bankengruppen sowie den Entzug der Bankzulassungen im Fall der Agence Française de Développement (freiwillige Rückgabe), der Veneto Banca S.p.A. und der Banca Popolare di Vicenza S.p.A.

Feedback-Runde zu internen Modellen

Die Europäische Zentralbank hat Mitte Dezember 2017 den Entwurf eines EZB-Leitfadens zur Beurteilungsmethodik (EGAM) für die auf einem internen Modell beruhende Methode (Internal Model Method – IMM) und die fortgeschrittene Methode für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (Advanced Credit Valuation Adjustment Risk – A-CVA) im Zusammenhang mit Gegenpartiausfallrisiken veröffentlicht. In dem Entwurf wird erläutert, wie die EZB-Bankenaufsicht die zur Berechnung des Gegenpartiausfallrisikos herangezogenen internen Modelle bei direkt beaufsichtigten Banken zu beurteilen beabsichtigt.

Außerdem soll der Entwurf diesen Instituten bei der Selbstbeurteilung ihrer IMM- und A-CVA-Methodik helfen. Er stützt sich dabei auf die bereits für andere Risikoarten von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) definierten Ansätze. Der Leitfaden sollte nicht als über den geltenden Rahmen hinausgehend interpretiert werden, den die EU- und nationalen Rechtsvorschriften derzeit vorgeben, und zielt demnach nicht darauf ab, diese zu ersetzen, aufzuheben oder sich darauf auszuwirken.



Zeitschrift für das gesamte
KREDITWESEN

Verlag und Redaktion:

Verlag Fritz Knapp GmbH
Aschaffener Str. 19, 60599 Frankfurt,
Postfach 70 03 62, 60553 Frankfurt.
Telefon: (069) 97 08 33-0, Telefax: (069) 7 07 84 00
E-Mail: red.zfgk@kreditwesen.de
Internet: www.kreditwesen.de

Herausgeber: Klaus-Friedrich Otto

Chefredaktion: Dr. Berthold Morschhäuser (Mo),
Philipp Otto (P.O.)

Redaktion: Swantje Benkelberg (sb),
Hanna Thielemann (Volontärin, ht), Philipp Hafner (ph),
Frankfurt am Main

Redaktionssekretariat und Layout: Anja Oehrl

Die mit Namen versehenen Beiträge geben nicht immer die Meinung der Redaktion wieder. Bei unverlangt eingesandten Manuskripten ist anzugeben, ob dieser oder ein ähnlicher Beitrag bereits einer anderen Zeitschrift angeboten worden ist. Beiträge werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig.

Manuskripte: Mit der Annahme eines Manuskripts zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Verlagsrecht sowie das Recht zur Einspeicherung in eine Datenbank und zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken in jedem technisch möglichen Verfahren. Die vollständige Fassung der Redaktionsrichtlinien finden Sie unter www.kreditwesen.de.

Verlagsleitung: Philipp Otto

Anzeigenleitung: Timo Hartig

Anzeigenverkauf: Hans-Peter Schmitt,
Tel. (069) 97 08 33-43

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 60 vom 1.1.2018 gültig.

Zitierweise: KREDITWESEN

Erscheinungsweise: am 1. und 15. jeden Monats.

Bezugsbedingungen: Abonnementspreise inkl. MwSt. und Versandkosten: jährlich € 610,49, bei Abonnements-Teilzahlung: 1/2-jährlich € 313,67, 1/4-jährlich € 160,00. Ausland: jährlich € 632,81. Preis des Einzelheftes € 25,00 (zuzügl. Versandkosten).

Verbandabonnement mit der Zeitschrift »bank und markt«: € 930,63, bei Abonnements-Teilzahlung: 1/2-jährlich € 488,62, 1/4-jährlich € 256,27. Ausland: jährlich € 957,98.

Studenten: 50% Ermäßigung (auf Grundpreis).

Der Bezugszeitraum gilt jeweils für ein Jahr. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht einen Monat vor Ablauf dieses Zeitraumes eine schriftliche Abbestellung vorliegt. Bestellungen direkt an den Verlag oder an den Buchhandel.

Probeheftanforderungen bitte unter
Tel.: (069) 97 08 33-25.

Bei Nichterscheinen ohne Verschulden des Verlags oder infolge höherer Gewalt entfallen alle Ansprüche.

Bankverbindung: Frankfurter Sparkasse,
IBAN: DE68 5005 0201 0200 1469 71, BIC: HELADEF1822.

Mitteilung gemäß § 5 Abs. 2 des Hessischen Pressegesetzes: Gesellschafter der Verlag Fritz Knapp GmbH, Frankfurt am Main, ist Philipp Otto.

Druck: Hoehl-Druck Medien + Service GmbH,
Gutenbergstraße 1, 36251 Bad Hersfeld.
ISSN 0341-4019

Gemäß der Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) können Finanzinstitute zur Berechnung der Kapitalanforderungen die auf einem internen Modell beruhende Methode für das Gegenparteiausfallrisiko und die fortgeschrittene Methode für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung verwenden. Diese internen Modelle konzentrieren sich auf außerbörslich gehandelte Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, da die Risikopositionen bei diesen Produkten – anders als bei herkömmlichen Krediten – während der Laufzeit des Instruments schwanken können und daher anders berechnet werden müssen. Die Ergebnisse dieser Modelle sind ein Input-Parameter für die Berechnung der Säule-1-Eigenmittelanforderungen einer Bank. In dem Leitfaden wird die aufsichtliche Beurteilungsmethodik hinsichtlich der Modellgenehmigung, aber auch im Fall von Änderungen und Erweiterungen von internen Modellen, die Banken zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko verwenden, erläutert.

Feedback kann bis zum 31. März 2018 eingereicht werden. Die Rückmeldungen sollen bei der Weiterentwicklung des Leitfadens berücksichtigt werden. Die maßgeblichen Dokumente – die Entwurfsfassung des Leitfadens und eine Zusammenstellung von Fragen und Antworten – können auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abgerufen werden. Nach einer weiteren Feedback-Runde wird der Leitfaden fertiggestellt.

EZB: Arbeitsgruppe risikofreie Zinssätze

Die Europäische Zentralbank hat Ende November 2017 zur Interessenbekundung für die Beteiligung an der Arbeitsgruppe zu risikofreien Zinssätzen im Euroraum aufgerufen. Der Aufruf erfolgte auch im Namen der belgischen Finanzaufsichtsbehörde (FSMA), der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Europäischen Kommission. Die Terms of Reference, an denen sich die Arbeit der neuen

Arbeitsgruppe orientieren soll, wurden ebenfalls veröffentlicht.

In der gemeinsamen Pressemitteilung der vier Institutionen vom 21. September 2017 wurde bereits angekündigt, dass sich die neue Arbeitsgruppe ab Anfang 2018 mit der Entwicklung und Einführung von risikofreien Tagesgeldsätzen beschäftigen wird, die als Alternative zu den bereits bestehenden, bei zahlreichen Finanzinstrumenten und -kontrakten im Euroraum verwendeten Referenzzinssätzen dienen sollen. Die Arbeitsgruppe, deren Vorsitz ein Vertreter des Privatsektors übernehmen soll und deren Sekretariat bei der EZB angesiedelt ist, soll regelmäßig Marktteilnehmer und Endnutzer konsultieren und darüber hinaus Feedback von anderen öffentlichen Stellen einholen.

EZB: IT-Zusammenarbeit mit Unisys

Die Europäische Zentralbank hat Mitte Dezember 2017 einen Vertrag mit Unisys unterzeichnet, demzufolge Unisys das Management des IT-Betriebs der EZB einschließlich Help Desk und Betrieb des Rechenzentrums übernimmt. Aufgrund der zunehmenden Standardisierung von IT-Dienstleistungen, so die EZB, ist es möglich, deren Management einem externen Spezialdienstleister zu übertragen. Davon verspricht sich die EZB einen Gewinn an Flexibilität, um sich auf spezielle Aufgaben zu konzentrieren. Der Dienstleister wird zur Einhaltung der Richtlinien der EZB zur IT-Sicherheit und der Beachtung des Ethik-Rahmens verpflichtet. Bereits jetzt arbeitet die EZB in verschiedenen anderen IT-Bereichen, wie etwa der Projektabwicklung und der laufenden Wartung, mit externen Anbietern zusammen.

Die EZB behält nach wie vor eigene IT-Hardware und -Software und hostet alle betreffenden Dienste in eigenen Rechenzentren. Alle bestehenden Beschäftigungsverträge sollen von der EZB erfüllt werden; Entlassungen oder Vertragskündigungen soll es nicht geben.